



Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

Präsidentialscheid vom 15. März 2018

Mitwirkende

Dr. Christophe Sarasin (Vizepräsident)
und Gerichtsschreiberin MLaw Rebecca Mühlebach

Parteien

X GMBH

[...]

gegen

Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt

Fischmarkt 10, 4001 Basel

Gegenstand

Kantonale Steuern pro 2015

(Nichteinhalten der Rekursfrist, § 164 Abs. 1 StG)

Sachverhalt

- A. Die Rekurrentin, X GMBH, deklarierte in ihrer Steuererklärung pro 2015 einen Verlust gemäss Jahresrechnung in Höhe von CHF 34'652.00. Die Steuerverwaltung nahm diverse Aufrechnungen vor und veranlagte mit Verfügung vom 23. Juni 2017 einen steuerbaren Gewinn in Höhe von CHF 52'556.00.
- B. Eine gegen diese Veranlagung gerichtete Einsprache vom 14. September 2017 wies die Steuerverwaltung mit Einsprache vom 27. November 2017 ab.
- C. Gegen diesen Entscheid richtet sich der vorliegende Rekurs vom 3. Januar 2018. Die Rekurrentin wehrt sich gegen die durch die Steuerverwaltung vorgenommenen Aufrechnungen.

Auf die Einholung einer Stellungnahme der Steuerverwaltung wurde verzichtet. Der vorliegende Entscheid ergeht als Präsidialentscheid.

Erwägungen

1.
 - a) Gemäss § 164 Abs. 1 des baselstädtischen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG) kann die betroffene Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die Steuerrekurskommission Rekurs erheben. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses.
 - b) Die Rekurrentin ist als Steuerpflichtige durch den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 27. November 2017 betreffend kantonale Steuern pro 2015 unmittelbar berührt und daher zum Rekurs legitimiert.
 - c) Es ist jedoch zu prüfen, ob der Rekurs rechtzeitig erhoben wurde.
2.
 - a) Das Vorliegen der Eintretensvoraussetzungen ist auf Grund der Officialmaxime von Amtes wegen zu prüfen (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Handkommentar zum DBG, 3. Auflage, Zürich 2016, Art. 140 N 4; Grüninger/Studer, Kommentar zum [alten] Basler Steuergesetz, Basel 1970, S. 143).
 - b) Laut § 164 Abs. 1 StG kann die betroffene Person gegen Einspracheentscheide der Verwaltung innert 30 Tagen nach Zustellung des Entscheides schriftlich Rekurs an die Steuerrekurskommission erheben. Diese 30-tägige Frist beginnt gemäss § 147 Abs. 3 StG mit dem auf die Eröffnung des Einspracheentscheids folgenden Tag zu laufen. Sie gilt als eingehalten, wenn die Eingabe am letzten Tag der Frist bei der zuständigen Behörde eingegangen ist, der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung im Ausland übergeben worden ist. Fällt der letzte Tag auf einen Samstag, Sonntag oder staatlich anerkannten Feiertag, läuft die Frist am nächstfolgenden Werktag ab. Diese Frist ist eine gesetzlich verankerte Verwirkungsfrist und kann demzufolge nicht erstreckt werden (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., Art. 119 N 5 ff. und Art. 140 N 18 ff.; Zweifel/Hunziker in: Zweifel/Beusch (Hrsg.), Kommentar zum schweizerischen Steuerrecht, Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer, 3. Auflage, Basel 2017, Art. 119 N 3 f. und Hunziker/Mayer-Knobel in: Zweifel/Beusch (Hrsg.), a.a.O. Art. 140 N 27 ff.). Auf einen verspätet erhobenen Rekurs kann nicht eingetreten werden (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., Art. 140 N 4).
3.
 - a) Der Einspracheentscheid vom 27. November 2017 wurde der Rekurrentin per Einschreiben gesendet. Gemäss dem Auszug aus dem „Track & Trace“ der

Schweizerischen Post am 28. November 2017 zur Abholung gemeldet. Da das Einschreiben nicht abgeholt wurde, gilt die Zustellfiktion. Dies bedeutet, dass die Postsendung am 7. Tag nach dem erfolglosen Zustellungsversuch als abgeholt gilt. Im vorliegenden Fall begann die 30-tägige Rekursfrist somit am 5. Dezember 2017 zu laufen und endete am 4. Januar 2018. Das Rekurschreiben datiert vom 3. Januar 2018 und wurde gemäss Poststempel am 5. Januar 2018 der Post übergeben. Damit ist die Eingabe nicht innert der Rechtsmittelfrist erfolgt, weshalb auf den Rekurs nicht eingetreten werden kann.

b) Eine versäumte Rekursfrist kann gemäss § 147 Abs. 5 StG wiederhergestellt werden, wenn der säumigen Partei die Einhaltung der Frist unverschuldet nicht möglich war. Das geltend gemachte Hindernis muss dabei höherer Gewalt gleichkommen. Die Rekurrentin hat sich trotz einem entsprechenden Hinweis in der Eingangsbestätigung der Steuerrekurskommission vom 11. Januar 2018 nicht zu allfälligen Gründen für sein Säumnis geäussert. Es liegen daher keine Gründe vor, die eine Wiederherstellung der Frist (restitutio in integrum) begründen.

4. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Rekurs verspätet erhoben wurde und somit darauf nicht eingetreten werden kann. Bei diesem Ausgang des Verfahrens erübrigt sich eine materielle Prüfung der Vorbringen der Rekurrentin.
5. Nach dem Ausgang des Verfahrens ist der Rekurrentin in Anwendung von § 170 Abs. 1 StG in Verbindung mit § 135 Abs. 1 StV sowie dem Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und der Verordnung hierzu vom 4. März 1975 eine Spruchgebühr aufzuerlegen. Da auf eine materielle Auseinandersetzung verzichtet werden konnte, rechtfertigt es sich, diese Spruchgebühr im vorliegenden Fall auf die Minimalgebühr von CHF 200.00 festzulegen.

Beschluss

- ://:
1. Auf den Rekurs wird nicht eingetreten.
 2. Die Rekurrentin trägt eine Spruchgebühr von CHF 200.00.
 3. Der Entscheid wird der Rekurrentin und der Steuerverwaltung mitgeteilt.